

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die bundesrechtliche Rechtsgrundlage des § 32 in Verbindung mit § 28 des Infektionsschutzgesetzes ermächtigt zum Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hieraus folgt die Verpflichtung des Verordnungsgebers, das Pandemiegeschehen dauerhaft zu beobachten und die mit der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung verordneten Schutzmaßnahmen während der Geltungsdauer der Verordnung regelmäßig in kurzzeitigen Abständen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Dem Verordnungsgeber kommt bei der ständig zu aktualisierenden Bewertung der infektionsschutzrechtlichen Gefahrenlage ein weiter Einschätzungsspielraum zu, der sich auch auf die Frage erstreckt, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Maßnahme im Anschluss an eine solche Neubewertung geändert wird. Je nach epidemiologischer Entwicklung kann eine Verschärfung oder eine Lockerung der getroffenen Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Im Rahmen der fortwährenden Beobachtung und Überprüfung hat der Verordnungsgeber festgestellt, dass einzelne Schutzmaßnahmen nicht mehr angemessen sind. Diese Maßnahmen werden mit der vorliegenden Änderungsverordnung modifiziert. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den nachfolgenden Erläuterungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 2:

Das aus dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz) abzuleitende Gebot der hinreichenden Bestimmtheit und Klarheit der Norm fordert vom Normgeber, seine Regelungen grundsätzlich so genau zu fassen, dass der Betroffene die Rechtslage, d. h. Inhalt und Grenzen von Gebots- oder Verbotsnormen, in zumutbarer Weise erkennen und sein Verhalten danach ausrichten kann. Bußgeldbewehrte Regelungen müssen zudem den erhöhten Anforderungen des Bestimmtheitsgebots des Artikels 103 Absatz 2 Grundgesetz genügen. Hiernach ist der Verordnungsgeber verpflichtet, die Voraussetzungen der Bußgeldbewehrung so konkret zu umschreiben, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Tatbestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen. Jedermann soll voraussehen können, welches Verhalten unter welchen Voraussetzungen verboten und mit einem Bußgeld bedroht ist.

Nach dem mit Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b eingefügten Bußgeldtatbestand ist das vorsätzliche Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung künftig bußgeldbewehrt. Infolgedessen bedarf es aus den o. g. Gründen einer Konkretisierung des

Ausnahmetatbestands des § 2 Absatz 3 Nummer 2. Die Einführung eines Nachweises durch ein ärztliches Attest dient der Normenklarheit und der Rechtssicherheit. Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger werden in die Lage versetzt, durch das Vorzeigen eines ärztlichen Attests auf einfache Weise unzweifelhaft nachweisen zu können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Zugleich ist für das Kontroll- und Vollzugspersonal ohne weiteres verbindlich erkennbar, wann im Einzelfall Personen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4:

Ausweislich der täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts zur Coronavirus-Krankheit-2019 (s. zuletzt den aktuellen Bericht vom 26. August 2020¹⁾) kam es in den letzten Wochen bundesweit zu größeren und kleineren Ausbruchsgeschehen in verschiedenen Landkreisen, die insbesondere in Zusammenhang mit größeren Feiern im Familien- und Freundeskreis stehen. Auch im Land Brandenburg sind mit privaten Feierlichkeiten zusammenhängende Ausbruchsgeschehen zu verzeichnen, wie zuletzt ein Ausbruch infolge einer größeren Einschulungsfeier von zwei Familien mit über 80 Teilnehmenden, der überregionale Infektionen zur Folge hat.

Eine weitere Verschärfung der Situation muss vermieden werden. Einerseits muss der Anstieg in den jüngeren Bevölkerungsgruppen gebrochen werden, andererseits gilt es zu verhindern, dass auch die älteren und besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen wieder vermehrt betroffen werden. Sobald sich wieder vermehrt ältere Menschen infizieren, muss auch mit einem Anstieg der Hospitalisierungen und Todesfälle gerechnet werden.

Entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts werden private und familiäre Feiern auf den engsten Familien- und Freundeskreis beschränkt, indem für derartige Veranstaltungen eine Personenobergrenze von 75 festgelegt wird. Bei privaten und familiären Feierlichkeiten mit bis zu 75 zeitgleich anwesenden Personen gilt § 4 Absatz 1.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a und b:

Laut des Epidemiologischen Bulletins 38/2020 des Robert Koch-Instituts zum Infektionsumfeld von erfassten COVID-19-Ausbrüchen in Deutschland kamen Übertragungen in Gaststätten, sicher auch bedingt durch die massiven Gegenmaßnahmen, vergleichsweise deutlich seltener vor. Dies erlaubt eine behutsame Lockerung der Regelungen zur Tischbelegung in der Gastronomie. Demnach können künftig bis zu sechs Personen aus verschiedenen Haushalten ohne Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern an einem Tisch sitzen. Eine Kontaktnachverfolgung bleibt bei dieser Personenanzahl pro Tisch möglich. Angehörige des eigenen Haushalts

¹⁾ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-08-26-de.pdf?__blob=publicationFile

sowie Personen, für die ein Sorge- oder ein gesetzliches oder gerichtlich angeordnetes Umgangsrecht besteht (§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1), können weiterhin unabhängig von der Personenanzahl ohne Einhaltung des Mindestabstands zusammensitzen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c:

Die Regelung zur Tischbelegung mit bis zu sechs Personen gilt auch für die im neuen Absatz 3 genannten Gaststätten und Einrichtungen.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung.

Zu Nummer 7:

§ 8 Absatz 1 Satz 2 regelt, dass die generelle Schließungsanordnung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht gilt, wenn die angebotene Dienstleistung ein typischerweise geringeres Infektionsrisiko aufweist. Dies bedingt, dass kein Geschlechtsverkehr angeboten wird. Damit kommen Dienstleistungen wie zum Beispiel erotische Massagen oder solche im Bereich des BDSM in Betracht. Bei diesen Dienstleistungen, die aus infektiologischer Sicht mit anderen „körpernahen Dienstleistungen“ vergleichbar sein können, bedarf es eines passgenauen Infektionsschutzkonzepts (vgl. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 19. Mai 2020 – 20 L 589/20 – Rn. 26 und 29, juris). Das Konzept muss vorsehen, dass die Dienstleistung nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen angeboten wird. Auch im Bereich des BDSM wird typischerweise kein Geschlechtsverkehr angeboten, sodass das Infektionsrisiko in diesem Bereich regelmäßig geringer ausfällt (VG Berlin, Beschluss vom 22. Juli 2020 – 14 L 163/20 – S. 5). Der Körperkontakt zwischen den Dienstleistenden und den Empfängerinnen und Empfängern der Dienstleistung beschränkt sich hier im Regelfall auf Berührungen mit der Hand, wobei das Tragen von Schutzhandschuhen nicht bereichsuntypisch ist (VG Berlin, Beschluss vom 22. Juli 2020 – 14 L 163/20 – S. 6).

Die Betreiberinnen und Betreiber haben in diesen Fällen die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 sicherzustellen.

Zu Nummer 8:

Zu Buchstabe a:

Mit der Änderung wird die Ausübung von Kontaktsport in geschlossenen Räumen – auch außerhalb der Fallgruppen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 – unter Berücksichtigung der Maßgaben nach § 9 Absatz 1 Satz 3 ermöglicht. Voraussetzung ist, dass feste Gruppen gebildet werden. Im Mannschaftssport darf die Gruppe aus höchstens 30 Personen bestehen, im Individualsport gilt eine Höchstgrenze von fünf Personen.

Darüber hinaus wird der organisierte Wettkampf- und Ligaamateursport auch für Nichtkaderathletinnen und -athleten in denjenigen Sportarten wieder ermöglicht, in denen die reine Sportausübung unter Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebots unmöglich ist. Aus infektiologischen Gründen sind dabei die Wettkämpfe innerhalb

geschlossener Räume auf höchstens 100 zeitgleich Anwesende (Wettkampfteilnehmende und Funktionspersonal) begrenzt.

Zu Buchstabe b:

Pandemiebedingt sind an den brandenburgischen Hochschulen im Sommersemester 2020 viele Lehrveranstaltungen in der Sportpraxis ausgefallen. Für den Studienerfolg zwingend notwendige Kompetenzen konnten nicht vermittelt werden. Um den Studienerfolg der Sportstudierenden nicht zu gefährden und um weitere Verzögerungen in den Studienverläufen zu verhindern, werden Lehrveranstaltungen in der Sportpraxis im Hochschulbereich analog zum Schulbereich von den Einschränkungen der Sportausübung ausgenommen.

Zu Nummer 9:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe b:

Für die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Bereich (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7) wird ein Bußgeldtatbestand eingefügt.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d:

Für die neuen Regelungen werden entsprechende Bußgeldtatbestände eingefügt.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 10:

Mit der Regelung wird die Geltungsdauer der Stammverordnung verlängert.

Zu Nummer 11:

Der Bußgeldkatalog wird unter Berücksichtigung der neuen Bußgeldtatbestände ergänzt und insgesamt neugefasst.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.